

I. Antrag auf Planfeststellung oder Plangenehmigung gemäß § 68 WHG i. V. m. § 109 NWG für die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (wie z. B. Vergrößerung, Verrohrungen, Verlegungen usw.)

1. Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen.
2. Jedem Antrag sind die unter Punkt VII. aufgeführten erforderlichen Anlagen beizufügen.
3. In den beizufügenden Unterlagen sind die geforderten Eintragungen und Kennzeichnungen unbedingt vorzunehmen.
4. Die Antragsunterlagen sind als geheftete, sortierte Ausfertigungen (4-fach) zur Genehmigung vorzulegen. Darüber hinaus sind die Unterlagen 1-fach in digitaler Form vorzulegen.

II. Antragsteller/in

Name:	Vorname:
PLZ:	Wohnort:
Straße:	Telefon:
E-Mail:	

III. Lage des Vorhabens (betroffene Flächen)

Samtgemeinde:	Gemeinde:
Gemarkung:	Flur(e):
Flurstück(e):	
Eigentümer:	

IV. Angaben zum Gewässer, das von dem Vorhaben betroffen ist

<input type="checkbox"/> Grundwasser
<input type="checkbox"/> Oberflächengewässer <input type="checkbox"/> II. Ordnung <input type="checkbox"/> III. Ordnung (<i>bitte ankreuzen</i>)
Name des Gewässers:
Strom-Km (bei Elbe, Oste, Schwinge, Lühe, Este):
Zuständiger Unterhaltungsverband oder Wasser- und Bodenverband:

V. Angaben des Antragstellers zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

V.1. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens und die davon ausgehenden Wirkungen auf die Umwelt sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien überschlägig zu beschreiben. Es sind dabei nur die Merkmale und Wirkungen zu beschreiben, die für die nachfolgende Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben können.

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
<p>1.1 Größe des Vorhabens Wird ein Prüfwert für Größe oder Leistung (gemäß Anlagen 1 zum UVPG / NUVPG) für das Projekt überschritten? Welche Flächen werden benötigt (einschl. aller Nebeneinrichtungen)? Ggf. Angaben zur Anzahl u. Ausmaß von Bauwerken, zu Kapazitäten, Produktionsmengen, Stoffdurchsatz und gleichartige Angaben zu sonstigen Größen- und Leistungsmerkmalen.</p>	
<p>1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft Wasser: Art eines Gewässerausbaus, Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung, Einleitungen, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser; Boden: Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung, Nutzungsänderung, Bodenabtrag /-auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen; Natur und Landschaft: Angaben zur Nutzung und Gestaltung von Flora, Fauna, Biotopen und des Landschaftsbildes durch das Vorhaben.</p>	
<p>1.3 Abfallerzeugung Welche Abfälle und Abwässer werden voraussichtlich anfallen? Klassifikation der Abfälle gemäß WHG, KrWG, jeweils hinsichtlich Art und Umfang, (überwachungsbedürftig, wassergefährdend etc.) Art der geplanten Entsorgung.</p>	
<p>1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen Welche Stoffe werden voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittiert? Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehm- bzw. messbare, Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, (Ab)Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen, Elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen, Gerüche, verbunden? Sind Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch oder Tier möglich? (Art und Weise, Umfang?) Welche der in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft aufgeführten Stoffe werden voraussichtlich in welchem Umfang emittiert?</p>	
<p>1.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien. Erfordert das Vorhaben das Lagern, den Umgang mit, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i. S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i. S. des WHG oder radioaktiven Stoffen? Unfall- /Störfallrisiken, z.B. bei der Lagerung, Handhabung, Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, krebserregenden, erbgutverändernden Stoffen; Wenn ja : In welchem Umfang jeweils?</p>	

V.2. Standort des Vorhabens

Die Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien zu beurteilen. In die Betrachtung der Empfindlichkeit des möglicherweise beeinträchtigten Gebietes sind die jeweils relevanten Vorbelastungen im Sinne einer Status-Quo-Betrachtung ebenso mit einzubeziehen wie mögliche kumulative Wirkungen und mögliche Wechselwirkungen mit gleichartigen Vorhaben, zumindest insoweit sie offensichtlich sind. Der Standort des Vorhabens ist durch die Standortmerkmale zu beschreiben, die für die Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Kriterien	Betroffenheit in Art und Umfang erläutern (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
2.1. Nutzungskriterien Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere der Flächen für (Wohn-) Siedlungen und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, Verkehr, Ver- oder Entsorgung oder sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzung; Sind in der Umgebung andere Anlagen mit Auswirkungen auf den Standort des Vorhabens bekannt? Welche diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen? Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität)?	
2.2. Qualitätskriterien Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum), Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion; Stoffliche Belastung der Böden; Wasserbeschaffenheit: ökologischer und chemischer Zustand, Situation von Hydraulik/Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente Grundwasserbeschaffenheit (Qualität), -Hydrologie, Grundwassermenge und Stand Luftqualität, z.B. Kurgebiete.	
2.3 Schutzkriterien	-----
2.3.1 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 7 BNatSchG	
2.3.2 Naturschutzgebiete ... gemäß § 23 BNatSchG	
2.3.3 Nationalparke ... gemäß § 24 BNatSchG	
2.3.4 Biosphärenreservate ... gemäß § 25 BNatSchG	
2.3.5 Landschaftsschutzgebiete ... gemäß § 26 BNatSchG	
2.3.6 Naturdenkmale ... gemäß § 28 BNatSchG	
2.3.7 Geschützte Landschaftsbestandteile ... gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG	
2.3.8 Gesetzlich geschützte Biotope ... gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG	
2.3.9 Naturparke ... gemäß § 27 BNatSchG	
2.3.10 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete ...gemäß den §§ 19, 32 WHG bzw. landesrechtliche Regelungen	

2.3.11 Gebiete, in denen die in Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind Mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EG-Richtlinien.	
2.3.12 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes (vgl. hierzu die Inhalte der Regionalen Raumordnungsprogramme).	
2.3.13 Baudenkmale und Bodendenkmale, die gemäß § 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes in das Verzeichnis der Kulturdenkmale aufgenommen sind, und Grabungsschutzgebiete	

V.3. Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen

Die nachfolgende Matrix kann dabei helfen, die nun erforderliche Bewertung vorzunehmen. Je nach Fallgestaltung können die Kriterien einzeln oder im Zusammenwirken die Erheblichkeit und damit die UVP-Pflicht begründen.

	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität, Wahrscheinlichkeit
Boden		
Wasser		
Luft/Klima		
Tiere		
Pflanzen		
Landschaft		
Kultur/ Sachgüter		
Mensch		

V.4. Zusammenfassung: Gesamteinschätzung erheblicher Umweltauswirkungen:

(durch zuständige Behörde)

UVP erforderlich? (ja / nein):

VI. Angabe der Bau- bzw. Herstellungskosten

€

VII. Beizufügende Unterlagen in 4-facher Ausfertigung sowie 1x in digitaler Form

1. Erläuterungsbericht, Veranlassung, Beschreibung der Maßnahme

In dem Erläuterungsbericht ist die Notwendigkeit der geplante(n) Maßnahme(n) darzustellen. Eine ergänzende Beschreibung ist nur dann erforderlich, wenn der dargestellte Sachverhalt aus den sonstigen Unterlagen nicht ausreichend nachvollziehbar hervorgeht.

Wichtig: Der Gewässerquerschnitt (Böschungen und Sohle) darf durch die Ausbaumaßnahme **nicht** eingeengt bzw. das Retentionsvermögen des Gewässers nicht verringert werden!

2. Übersichtskarte M. 1:25.000 (Topographische Karte)

- Mit Kennzeichnung der Lage der geplanten Maßnahme.

3. Auszug aus der Liegenschaftskarte (Flurkarte) mit Kennzeichnung:

- Geplante Maßnahme in „rot“,
- Betroffene Gewässer in „blau“,
- Sämtliche von der Maßnahme betroffenen Grundstücke und die direkten Nachbargrundstücke „gelb“ umrahmen.

4. Hydraulischer Nachweis

Rechnerischer Nachweis über die ausreichend große Bemessung insbesondere bei der Herstellung von Gewässerverrohrungen und der Umverlegung des Gewässerverlaufs bzw. der Änderung des Gewässerquerschnitts.

5. Eigentumsnachweis (Auszug aus dem Liegenschaftskataster)

6. Bau- und Betriebsbeschreibung (wenn erforderlich)

In der Bau- und Betriebsbeschreibung sind vor allem wichtige Informationen bezüglich der Bauausführung und des Betriebs der Anlage darzustellen. Insbesondere ist auf die zukünftige Unterhaltung durch den/die Antragsteller/in sowie z.B. auf die Sicherung der Anlage gegen Wellenschlag/Strömungskräfte einzugehen.

7. Ausführungszeichnung der Maßnahme (Lageplan bzw. Draufsicht, Längs- und Querschnitt) M. 1 : 50

In der Zeichnung sind insbesondere folgende Angaben darzustellen:

→ Beispiel: **Verrohrungen** Verrohrungslänge, -durchmesser, -gefälle, Einbindungstiefe der Verrohrung in die Gewässersohle (diese sollte ca. $1/5 \cdot$ Rohrdurchmesser betragen
→ bei DN 300 mm = 6 cm)

8. Eingriffs- und Ausgleichsermittlung nach §§ 13 ff des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

- Naturschutzfachliche Stellungnahme durch einen Fachplaner.

9. Beschreibung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme

10. Ausführungszeichnung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme

11. Einverständniserklärungen

- Der Gemeinde,
- Des zuständigen Verbandes,
- Der betroffenen Grundstückseigentümer/innen und Anlieger/innen.

VIII. Erklärung

Als Antragsteller/in ist mir bekannt, dass die Veränderungen am Gewässer erst nach der Erteilung der Genehmigung erfolgen darf und Zuwiderhandlungen als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden können.

....., den

Ort

Datum

.....
Antragsteller/in

.....
ggf. Entwurfsverfasser/in

Gesetzesgrundlagen

WHG § 68 Planfeststellung, Plangenehmigung

(1) Der Gewässerausbau bedarf der Planfeststellung durch die zuständige Behörde.

(2) Für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden. Die Länder können bestimmen, dass Bauten des Küstenschutzes, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, anstelle einer Zulassung nach Satz 1 einer anderen oder keiner Zulassung oder einer Anzeige bedürfen.

(3) Der Plan darf nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn

1. eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und
2. andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

WHG § 69 Abschnittsweise Zulassung, vorzeitiger Beginn

(1) Gewässerausbauten einschließlich notwendiger Folgemaßnahmen, die wegen ihres räumlichen oder zeitlichen Umfangs in selbständigen Abschnitten oder Stufen durchgeführt werden, können in entsprechenden Teilen zugelassen werden, wenn dadurch die erforderliche Einbeziehung der erheblichen Auswirkungen des gesamten Vorhabens auf die Umwelt nicht ganz oder teilweise unmöglich wird.

(2) § 17 gilt entsprechend für die Zulassung des vorzeitigen Beginns in einem Planfeststellungsverfahren und einem Plangenehmigungsverfahren nach § 68.